

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 10

Ausgabe: Kiel, den 23. Juni

1948

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —

II. Bekanntmachungen.

Erste Vollversammlung des Ökumenischen Rates (Aufruf zum Gebet) (S. 45). — Landesbevollmächtigter des diaconischen Dienstes (S. 46). — Urlaub des Bischofs für Holstein (S. 46). — Gebührenfreiheit gesperrter kirchlicher Konten (S. 46). — Landeskirchliche Prüfungen für haupt- und nebenberufliche Kirchenmusiker (S. 47). — Baufreitgabe (S. 47). — Kleingartenrecht (S. 48). — Abkündigung der Kollekten im Juli (S. 48) — Kategorisierungsverfahren (S. 48) — Wohnungsgeldzuschuß für verheiratete weibliche Beamte und Angestellte (S. 48).

BEKANTMACHUNGEN

Erste Vollversammlung des Ökumenischen Rates.

Aufruf zum Gebet.

Im August 1948 soll die erste Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Amsterdam stattfinden. Wir danken Gott von Herzen, daß nach den langen Jahren der Trennung und so bald nach einem Krieg, der so fürchtbar war, wie keiner zuvor in der menschlichen Geschichte, die christlichen Kirchen der ganzen Erde ihre geistliche Einheit ausdrücken und bezeugen dürfen.

Wenn Gott Gnade gibt, kann diese Versammlung zu einem unüberhörbaren Lobpreis der Ehre Gottes werden und die einzelnen Christen und die christlichen Kirchen erneut unter die Verpflichtung stellen, das Ganze des menschlichen Lebens und alle Beziehungen der Menschen zueinander unter die Königsherrschaft Christi zu stellen. Das Thema, das die Versammlung beherrscht, heißt: „Die Unordnung der Welt und Gottes Heilsplan“. Gott ist der Herr auch inmitten der Verwirrung, die wir Menschen anrichten, Gottes Heilsplan offenbart sich in den neuen Möglichkeiten, die durch seine großen Taten uns gegeben sind. Durch das Leben, den Tod und die Auferstehung Christi und durch die Begründung seiner Kirche ist in der menschlichen Geschichte ein neuer Anfang gesetzt worden, „das Alte ist vergangen, es ist alles neu geworden“. Aber in der gegenwärtigen Krise der menschlichen Existenz sind wir genötigt zu bekennen, daß der Gegensatz zwischen dem hohen Auftrag der Kirche und dem, was die sichtbaren Organisationen, die Kirchen genannt werden, darstellen, deutlich offenbar geworden ist. Wir haben versagt, weil wir selbst von der Unordnung ergriffen wurden. Das, was wir zuerst und am tiefsten brauchen, ist nicht eine neue Organisation, sondern die Erneuerung, besser gesagt, die Wiedergeburt der Kirchen in der Welt. Möge Gott es uns schenken, daß wir alle den Ruf des Heiligen Geistes vernehmen!

Wir bekennen, daß durch die Zersplittertheit der Kirchen unser Zeugnis das wir Christus schulden, verkürzt und unglaubwürdig geworden ist. Wir sehnen uns nach dem Tag, an dem der Herr Jesus Christus sich der Kirchen erbarmt und seine Herrlichkeit offenbart, daß sie in Einmütigkeit mit klarer Stimme reden und daß sie handeln können als die, die allein ihm als ihrem Herren dienen.

Der Ökumenische Rat der Kirchen ist allein durch sein Dasein ein Zeugnis von der geistlichen Einheit der Kirchen, die

ihm angehören und er ist ein Mittel, durch welches diese Kirchen diese Einheit mit der Tat auszudrücken vermögen. Schon sind mehr als 130 Kirchen aus der alten und der neuen Welt, aus Ost und West, im Ökumenischen Rat zusammengeschlossen. Das ist ein deutliches Zeichen des Verlangens der Kirchen nach einer tieferen Bruderschaft in Christus.

Der Ökumenische Rat bekennet als seine Grundlage den Glauben an Jesus Christus als Gott und Heiland. Er dient den Kirchen und will in keiner Weise Herr über sie sein. Er strebt nach einem Ausdruck der Einheit, in welcher Christen und christliche Kirchen, die freudig ihrer Gemeinsamkeit in ihrem Herrn Jesus Christus gewahr wurden und nach immer stärkerer Verwirklichung der Einheit trachten, in Notzeiten einander helfen und Trost schenken und einander stärken können, ein Leben zu führen, das der Gliedschaft am Leibe Christi entspricht.

Wir fordern daher alle Christen auf, sich mit uns in ernstem Gebet zu vereinigen, auf daß die erste Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen von Gott benützt werden möchte als Ansatz für eine Wiedergeburt der Kirchen und für einen neuen Anlauf im Ringen um die Einheit des Glaubens, für ein neues Erkennen der gemeinsamen Aufgabe, die in der Verkündigung Seines Wortes und in der Vollbringung Seines Werkes unter allen Nationen besteht.

Die Präsidenten des Vorläufigen Ausschusses:

Dr. Geoffrey Fisher,
Erzbischof von Canterbury.
Dr. S. Germanos,
Erzbischof von Thateira.
Dr. Erling Eidem,
Erzbischof von Upsala.
Dr. Marc Boegner,
Präsident de la Federation
Protestante des France.
Dr. Johann R. Mott.

Das nachfolgende Gebet wird den Gemeinden zum Gebrauch während der Amsterdamer Vollversammlung im Monat August empfohlen:

Herrgott, Heiliger Vater, der Du Deinen Heiligen Geist auf Deine Kirche ausgegossen hast, gewähre, daß Deine Kinder, die zusammengekommen sind aus allen Teilen der Welt, miteinander Dein Wort hören und ihm gehorham

find, daß sie die Wiedergeburt und die Einheit der Kirche suchen durch Deinen Geist, der da lebendig macht, und daß inmitten der großen Unordnung und Verzweiflung der Welt uns allen ein klares Zeugnis geschenkt wird von dem Heil, das Du allen Menschen bereitet hast und das uns offenbart ist in Jesus Christus, unserem Herrn und Heiland. Amen.

Die Kirchenleitung.
D. H a l s m a n n.

J.-Nr. 4991 (LKW)

Landesbevollmächtigter des diakonischen Dienstes.

Riel, den 14. Juni 1948.

In Fortführung des Schrittes, den die Kirchenleitung durch die Errichtung des missionarischen Amtes (Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. 1947, S. 37) im Interesse einer Zusammenfassung der missionarischen Arbeit der landeskirchlichen Werke und der dem Landesverband für Innere Mission angeschlossenen Vereine und Anstalten unternommen hat, wird im Einvernehmen mit dem Vorstand des Landesverbandes der Inneren Mission für Schleswig-Holstein und nach Anhörung des Vorstandes des Hilfswerks das Amt eines Landesbevollmächtigten des diakonischen Dienstes geschaffen.

In diesem neuen Amt werden die Werke der Inneren Mission und des Hilfswerks unter Wahrung der Eigenart und Selbständigkeit aller Werke zum diakonischen Dienst zusammengefaßt. Der „Landesbevollmächtigte des diakonischen Dienstes“ vereint in seiner Person die Leitung des Landesverbandes und die Befugnisse des Bevollmächtigten des Hilfswerks.

Unter dem Landesbevollmächtigten wird die Geschäftsführung des Landesverbandes durch dessen Geschäftsführer, des Hilfswerks durch den Hauptgeschäftsführer wahrgenommen, der die Amtsbezeichnung „Der Beauftragte des Hilfswerks“ trägt.

Die Vorstände des Landesverbandes und des Hilfswerks bilden aus ihrer Mitte einen „Beirat des Landesbevollmächtigten des diakonischen Dienstes“, den der Landesbevollmächtigte vor grundsätzlichen Entscheidungen hören muß. Dem Beirat gehören außer dem Landesbevollmächtigten je zwei Mitglieder des Landesverbandes und des Hilfswerks an.

Die Kirchenleitung beruft den Landesbevollmächtigten und seinen Vertreter. Wird das Amt des Landesbevollmächtigten durch einen Bischof wahrgenommen, so wird er im Behinderungsfalle durch den anderen Bischof vertreten.

Der Landesbevollmächtigte kann die gemeinsame Vertretung von Innerer Mission und Hilfswerk gegebenenfalls durch einen Vertreter des Landesverbandes oder des Hilfswerks wahrnehmen lassen.

Die Kirchenleitung hat der Bitte der Vorstände des Landesverbandes der Inneren Mission und des Hilfswerks, das Amt eines Landesbevollmächtigten mit einer von dem Vertrauten der Vorstände getragenen Person zu besetzen, dadurch entsprochen, daß sie Bischof Wester zum Landesbevollmächtigten des diakonischen Dienstes berufen hat.

Die durch diese Regelung erforderlich werdende Änderung der Satzung des landeskirchlichen Hilfswerks (Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. 1948 S. 1) wird im Verordnungswege erfolgen. Bei dieser Gelegenheit wird auch die Neubefetzung des Ausschusses der Kirchenleitung für das Hilfswerk (§ 9 der Verordnung) bekanntgegeben werden.

Die Kirchenleitung.
D. H a l s m a n n.

RL. Nr. 655

Urlaub des Bischofs für Holstein.

Riel, den 14. Juni 1948.

Nachstehende Mitteilung der Kirchenleitung geben wir bekannt:

„Der Vorsitzende der Kirchenleitung und Bischof für Holstein D. Halsmann ist vom 14. Juni 1948 an auf einem Erholungsurlaub. Die Vertretung bis zum 26. Juli führt der Herr Bischof für Schleswig, Herr Bischof Wester, Flensburg, Wrangelstraße 1.

Schreiben an die Kirchenleitung oder an den Bischof für Holstein sind auch während der Vertreterschaft an die Anschrift: Riel, Forstweg 26, zu richten. Es bleibt natürlich unbenommen, bei eiligen Angelegenheiten sich auch unmittelbar an den vertretenden Herrn Bischof für Schleswig zu wenden.“

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.
B ü h r k e.

J.-Nr. 7652 (Dez. I)

Gebührenfreiheit gesperrter kirchlicher Konten.

Riel, den 3. Mai 1948.

Die Landeszentralbank von Schleswig-Holstein hat uns mit Schreiben — Egb. Nr. 483/48 — To/S — vom 28. April d. Js. mitgeteilt, daß sie die zuständigen Stellen der Kreditinstitute gebeten hat, in ihrem Bereich von einer Berechnung der allgemeinen Gebühr für Mehrarbeit für die Durchführung des Befehles Nr. 52 auf allen Kirchenkonten, insbesondere für Grablegate, abzusehen.

Die festgelegte Gebührenregelung, die für alle Kreditinstitute verbindlich sein soll, sieht, wie die Landeszentralbank mitteilt, vor, daß die Belastung öffentlicher Konten mit laufenden Verwaltungsgebühren nicht vorgenommen werden soll. Die Kreditinstitute sind hierüber durch die Rundverfügung der Reichsbankleitstelle Nr. 136/47 vom 25. 9. 1947 unterrichtet worden, die in den einzelnen Bankbezirken durch Rundschreiben der örtlichen Reichsbankanstalten bekanntgegeben ist.

Die Kirchenvorstände werden ersucht, sich mit den betreffenden Kreditinstituten wegen der Regelung der Gebührenfrage unter Hinweis auf die genannte Rundverfügung unmittelbar in Verbindung zu setzen. Sofern ein Kreditinstitut sich nicht bereit finden sollte, von der Gebührenerhebung Abstand zu nehmen, ersuchen wir um entsprechenden Bericht, der an die Landeszentralbank weitergeleitet werden wird.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Dr. E p h a.

J.-Nr. 5608 (Dez. III)

Landeskirchliche Umlage 1948.

Riel, den 19. Juni 1948.

Die Landesregierung Schleswig-Holstein, Ministerium für Volksbildung, hat im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen den Beschluß des Finanzausschusses der Landesynode vom 29. Januar 1948 über die landeskirchliche Umlage des Rechnungsjahres 1948 staatsaufsichtlich genehmigt. Der genehmigte Beschluß des Finanzausschusses hat folgenden Wortlaut:

„Die landeskirchliche Umlage wird im Rechnungsjahr 1948 in der gleichen Höhe erhoben wie im Rechnungsjahr 1947. Die Höhe der auf die einzelnen Propsteien entfallenden Beiträge bleibt unter Beibehaltung der bisherigen Umlagegrundlagen ebenfalls unverändert.

Die Umlagebeiträge der Propsteien sind vierteljährlich

am 15. Mai, 15. August, 15. November 1948 und am 15. Februar 1949 an die Landeskirchenkasse zu entrichten. Bei verspäteter Zahlung der Beiträge können nach näherer Bestimmung des Landeskirchenamts Verzugszinsen für die Zeit vom Fälligkeitstage bis zum Zahltag gefordert werden."

Die infolge der Währungsumstellung erforderlich werdende Neuregelung der landeskirchlichen Umlage wird noch bekannt gegeben werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
B ü h r k e.

J.-Nr. 7808 (Dez. I)

Landeskirchliche Prüfungen für haupt- und nebenberufliche
Kirchenmusiker.

Riel, den 5. Mai 1948.

Die Leistungen an sämtlichen öffentlichen allgemeinbildenden Schulen sind nach Mitteilung der Landesregierung Schleswig-Holstein auf Beschluß des Zonenziehungsrates mit folgenden Prädikaten zu bewerten: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = genügend, 4 = mangelhaft, 5 = ungenügend, wobei gebrochene Senjuren wie drei minus usw. unstatthaft sind.

Es werden daher der § 13 der am 13. August 1942 (Kirchl. Gef.- u. B.-Bl. S. 55) bekanntgegebenen Prüfungsordnung für hauptberufliche Kirchenmusiker und der § 11 der an gleicher Stelle veröffentlichten Prüfungsordnung für nebenberufliche Kirchenmusiker wie folgt neu gefaßt:

Die Ergebnisse in den einzelnen Fächern werden mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Genügend“ (3), „Mangelhaft“ (4), „Ungenügend“ (5) bezeichnet. Schwächen in den einzelnen Fächern können ausgeglichen werden, jedoch ist bei „Mangelhaft“ oder „Ungenügend“ in den Leistungen in Orgelspiel oder Chorleitung ein Ausgleich nicht zulässig. Nach dem Ergebnis, bei dem die einzelnen Fächer nach ihrer Bedeutung gewertet werden und der Gesamteindruck berücksichtigt wird, erklärt der Vorsitzende die Prüfung als „Sehr gut bestanden“, „Gut bestanden“, „Genügend bestanden“ oder „Nicht bestanden“.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
B ü h r k e.

J.-Nr. 5253 (Dez. III)

Baufreigabe.

Riel, den 22. Mai 1948.

An die Stelle der vorläufigen Baufreigabe-Ordnung vom 15. August 1947 ist das vom Landtag beschlossene Bauleitungs-gesetz vom 4. Februar 1948 getreten, das im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Nr. 7 vom 27. April 1948 veröffentlicht worden ist. Das Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein kann bei allen Gemeindeverwaltungen und Ämtern eingesehen werden. Ein Sonderdruck des Bauleitungsgesetzes und der noch in Arbeit befindlichen Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz geht den Synodalausschüssen demnächst zu.

Infolge Einführung des Bauleitungsgesetzes treten die Bekanntmachung vom 9. Oktober 1947 betr. Baufreigabe (Kirchl. Gef.- und Verordnungsblatt 1947 S. 75) und die Bekanntmachung vom 28. November 1947 betr. Instandsetzung von Kirchen und kirchlichen Gebäuden, die unter Denkmalschutz stehen (Kirchl. Gef.- u. B.-Bl. S. 92) mit folgender Maßgabe außer Kraft:

a) Alle Kirchengemeinden, die Bauarbeiten durchführen wollen, die nicht gewöhnliche Instandsetzungsarbeiten sind, haben wie bisher den Baufreigabeantrag vor Einreichung an

das Kreis- bzw. Stadtbauamt dem Landeskirchenamt zur Prüfung durch den Konsistorialbaumeister auf dem Dienstwege vorzulegen. Es wird im allgemeinen zweckmäßig sein, den Baufreigabeantrag unter Hinzuziehung des beauftragten Bauunternehmers aufzusehen.

b) Bei geplanten Instandsetzungen von Kirchen und kirchlichen Gebäuden, die unter Denkmalschutz stehen und bei denen es sich nicht um geringfügige Instandsetzungen handelt, empfiehlt es sich, im Baufreigabeantrag die Aufnahme in das Sonderbauprogramm der Landesregierung (bisher: Bauprogramm B) zu beantragen.

c) Für die im Gebiet der Hansestadt Hamburg gelegenen Kirchengemeinden verbleibt es bei der bisherigen Regelung für Hamburg. Die Synodalausschüsse der Propsteien Altona, Pinneberg und Stormarn haben den gemäß Bekanntmachung vom 24. September 1946 betr. Bauvorhaben (Kirchl. Gef.- u. B.-Bl. S. 44 ff.) einzureichenden Vierteljahresbericht über die Bauvorhaben in diesen Kirchengemeinden wie bisher dem Landeskirchenamt vorzulegen. (Nächster Termin: 5. Juni 1948).

Aus dem Bauleitungsgesetz werden nachstehend die wesentlichsten Bestimmungen bekanntgegeben:

1. Baufreigabe. Bauvorhaben bedürfen vor Beginn der Bauarbeiten der Baufreigabe. Reiner Baufreigabe bedürfen Bauvorhaben, deren Bauwert bis zu 500,— RM beträgt (Kleinbauvorhaben), wenn eine bauaufsichtliche (baupolizeiliche) Genehmigung nicht erforderlich ist und nur Arbeiten des Baunebengewerbes ausgeführt werden sollen oder bei Arbeiten des Bauhauptgewerbes die Arbeitsleistung innerhalb von 12 Monaten weniger als 6 Facharbeitertagewerke beträgt. — Bei Baufreigaben ist die Baufreigabenummer deutlich sichtbar an der Baustelle anzubringen. Es dürfen nur ordnungsmäßig durch das Arbeitsamt vermittelte Arbeitskräfte im Rahmen der freigegebenen Tagewerke beschäftigt werden.
2. Baufreigabeverfahren. Die Baufreigabe ist bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde, das ist im allgemeinen das Kreis- bzw. Stadtbauamt, zu beantragen, erforderlichenfalls zusammen mit dem Antrag auf Erteilung der bauaufsichtlichen (baupolizeilichen) Genehmigung. Der Antrag wird von der Bauaufsichtsbehörde mit ihrer Stellungnahme einem Ausschuß der Stadt- oder Landkreise oder der besonders dazu ermächtigten Städte oder Ämter vorgelegt. Stellt der Ausschuß fest, daß das Bauvorhaben notwendig und dringlich ist und mit den verfügbaren Baustoffen und Arbeitskräften durchgeführt werden kann, so wird es in ein Bauprogramm aufgenommen, und die Bauaufsichtsbehörde erteilt nach bautechnischer Prüfung des Antrages die Baufreigabe durch Baufreigabebescheid oder formlos (bei Kleinvorhaben). Ist das Bauvorhaben von überörtlicher Bedeutung, so kann der Ausschuß den Baufreigabeantrag an die oberste Landesbehörde zur Entscheidung über die Aufnahme in ein Sonderbauprogramm weiterleiten. Wird der Antrag auf Baufreigabe abgelehnt, so erhält der Antragsteller einen begründeten Bescheid.
3. Rechtsmittel. Gegen die Ablehnung eines Antrages auf Baufreigabe, gegen etwa mit der Baufreigabe verbundene Auflagen oder sonstige, den Betroffenen in seinen Rechten beeinträchtigende Verfügungen der Bauaufsichtsbehörde steht dem unmittelbar Betroffenen das Recht der Beschwerde zu, die innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung, Zugang oder Kenntnisaufnahme der Verfügung schriftlich oder zu Protokoll der Bauaufsichtsbehörde einzureichen ist und über die ein besonderer Beschwerdeauschluß entscheidet. Gegen die Entscheidung des Beschwerdeauschusses ist

die weitere Beschwerde an einen vom Landtag zu bildenden Ausschuß zulässig, die binnen 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung des Beschwerdeausschusses schriftlich oder zu Protokoll der Bauaufsichtsbehörde oder der Obersten Landesbehörde einzureichen ist. Mit der weiteren Beschwerde kann nur die Verletzung von Rechts- oder Verfahrensvorschriften geltend gemacht werden. Gegen unmittelbare Verfügungen und Anordnungen der Obersten Landesbehörde ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht zulässig.

4. **Strafbestimmungen.** Verstöße gegen das Bauentwurfsgesetz können mit einer Ordnungsstrafe bis zu 30 000,— RM oder mit Gefängnis bis zu 2 Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen geahndet werden. Zu den Verstößen im Sinne dieser Bestimmungen gehört u. a. die Durchführung eines Bauvorhabens durch den Bauherrn, Bauunternehmer pp. ohne die erforderliche Baufreigabe, die Nichtbeachtung mit der Baufreigabe verbundener Auflagen und die Verwendung von Baustoffen, die entgegen den Bauwirtschaftsvorschriften erworben sind.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:
Mertens.

J.-Nr. 5884 (Dez. VI)

Kleingartenrecht.

Kiel, den 28. Mai 1948.

Der Landtag hat unter dem 3. Februar 1948 ein neues Kleingartengesetz beschlossen, das im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 1948, S. 59 ff. veröffentlicht ist und welches durch einen Erlaß des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 30. April 1948 (veröffentlicht im Amtsblatt für Schleswig-Holstein 1948, S. 165) ergänzt worden ist. Die Ausführungsbestimmungen zu dem Kleingartengesetz sollen, wie uns mitgeteilt wurde, demnächst erlassen werden. Wir werden alsdann die wichtigsten Bestimmungen des neuen Kleingartenrechts im Kirchlichen Gesetz- u. Verordnungsblatt bekanntgeben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Ebsen

J.-Nr. 6815 (Dez. IV)

Abkündigung der Kollekten im Juli.

Kiel, den 8. Juni 1948.

Von den Gottesdiensten im Juli sind nach dem Plan für das Jahr 1948 drei Kollekten abzuführen. Die Kollekte am 4. Juli (6. Sonntag nach Trinitatis) soll helfen, zerstörte Kirchen und kirchliche Gebäude wieder aufzurichten. Es wird darum gebeten, besonders auf die Notstände in Kiel hinzuweisen, wo alle Kirchen zerstört sind und an einen Wiederaufbau nur gedacht werden kann, wenn alle Gemeinden des Landes zu wirklichem Opfer bereit sind. Welche Gemeinde ist bereit, auch Material zum Wiederaufbau abzugeben? Meldungen über Materialabgaben sind direkt an den Propsten von Kiel zu richten. (Propst Lorenzen, Kiel, Körnerstraße 5.)

In der Kollekte am 11. Juli (7. Sonntag nach Trinitatis) bitten wir, der Arbeit des Evangelischen Bundes zu gedenken. Die Kollekte am 18. Juli (8. Sonntag nach Trinitatis) ist den Gemeinden besonders zu empfehlen. Sie ist bestimmt für die Arbeit der Bruderankalt in Rüdling, in der seit Kriegsende mit großem Eifer und in gründlicher Zurüstung junge Männer für den Beruf eines Diakonen ausgebildet werden. Wir freuen uns, daß heute in Rüdling eine Dia-

konferenz heranzuwachsen, die in wenigen Jahren die besten Mitarbeiter in unseren Gemeinden sein werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:
Schmidt.

J.-Nr. 7395 (Dez. V)

Kategorisierungsverfahren.

Kiel, den 10. Juni 1948.

„Betrifft: Nachweis der politischen Unbedenklichkeit für alle Beschäftigten im öffentlichen Dienst.“

Es wird zur besonderen Beachtung auf § 1 der Verordnung zur Durchführung der Kategorisierung vom 24. 4. 1948 — GVOBl. Nr. 8 S. 58 — hingewiesen. Hiernach sind alle im öffentlichen Dienst des Landes Schleswig-Holstein tätigen Männer und Frauen, die in der Zeit vom 1. Januar 1880 bis zum 31. Dezember 1918 geboren sind und zu irgendeiner Zeit der NSDAP. oder einer ihrer Gliederungen angehört haben, verpflichtet, bis zum 1. August 1948 bei dem öffentlichen Kläger des örtlich zuständigen Entnazifizierungsausschusses ihre Kategorisierung zu beantragen. Wer sich dieser Pflicht entzieht, macht sich nach § 3 a. a. O. in Verbindung mit § 49 des Gesetzes zur Fortführung und zum Abschluß der Entnazifizierung vom 10. 2. 1948 (GVOBl. Schl.-S., S. 33) strafbar.

Um für jeden im öffentlichen Dienst Beschäftigten seine politische Unbedenklichkeit attestkundig zu machen, wird angeordnet, daß die Kategorisierungsbefehle im Original oder in beglaubigter Abschrift zu den Personalakten einzureichen sind. Diejenigen Personen, die von dem Gesetz zur Fortführung und zum Abschluß der Entnazifizierung vom 10. 2. 1948 nicht betroffen werden, haben die nach § 27 Buchstabe d) vom öffentlichen Kläger hierüber auszustellende Bestätigung gleichfalls zu den Personalakten einzureichen.“

Vorstehenden Runderlaß der Landesregierung Schleswig-Holstein, Ministerium des Innern, vom 3. Juni 1948 geben wir unter Hinweis auf das an die Synodalausschüsse gerichtete Rundschreiben des Landeskirchenamts vom 1. Juni 1948 — Nr. 6958 — zur Beachtung bekannt.

Pastoren und Kirchenbeamte haben eine beglaubigte Abschrift ihres Kategorisierungsbefehles dem Landeskirchenamt, kirchliche Angestellte der für sie zuständigen kirchlichen Dienststelle einzureichen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Bührke.

J.-Nr. 7313

Wohnungsgeldzuschuß für verheiratete weibliche Beamte und Angestellte.

Kiel, den 8. Juni 1948.

In Abänderung unserer Bekanntmachung vom 3. Februar 1948 — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 12 — geben wir bekannt:

Die Landesregierung Schleswig-Holstein, Ministerium für Finanzen, hat mit Runderlaß vom 25. Mai 1948 angeordnet, daß der Runderlaß des Ministeriums des Innern vom 27. Mai 1947 mit rückwirkender Kraft aufgehoben wird. Mit Wirkung vom 1. Oktober 1945 ab erhalten demnach alle verheirateten weiblichen Beamten und Angestellten den vollen Wohnungsgeldzuschuß der Verheirateten. Die Beträge für die zurückliegende Zeit sind nachzuzahlen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Dr. Epha

J.-Nr. 6939 (Dez. III)